



## Ratgeber Recht

# DIE SORGERECHTS- VERFÜGUNG

## Können Eltern einen Wunschvormund bestimmen?

### Eine Leserin fragt:

Mein Mann und ich sind kürzlich Eltern eines gesunden Kindes geworden. Trotz der Freude darüber geht uns seither die Frage nicht mehr aus dem Kopf, was mit unserem Kind geschehen wird, falls wir beide gleichzeitig versterben sollten. Können wir bestimmen, wer sich in einem solchen Fall um unser Kind kümmern soll? Wenn ja, wie müssen wir dabei vorgehen und was gilt es zu berücksichtigen?

### Der Experte antwortet:

Die zuständige Kinderschutzbehörde (KESB) hat für ein Kind, welches das 18. Altersjahr noch nicht vollendet hat, einen Vormund zu ernennen, wenn es nicht mehr unter elterlicher Sorge steht. Dies ist beispielweise dann der Fall, wenn beide Eltern gestorben sind. Die KESB hat in einem solchen Fall die Pflicht, das Sorgerecht auf eine Person zu übertragen, die für diese Aufgabe geeignet ist. Dabei wird sie zwar in erster Linie regelmässig die nächsten Angehörigen oder enge Bekannte ins Auge fassen. Gleichzeitig hat sie aber

neben der sozialen Bindung auch die soziale und wirtschaftliche Situation der betreffenden Person zu prüfen, weil, wie bei allen kinderschutzbrechtlichen Massnahmen, auch hier stets das Kindeswohl im Vordergrund steht.

Als Eltern haben Sie und Ihr Mann die Möglichkeit, zu Lebzeiten festzuhalten, wem Sie im Falle Ihres Ablebens die elterliche Sorge für Ihr Kind übertragen möchten. Aus Gründen der Rechtssicherheit muss die sogenannte Sorgerechtsverfügung schriftlich abgefasst, datiert und unterzeichnet werden. Dies kann zum Beispiel in Form eines Ehe- und Erbvertrags geschehen oder in separaten Testamenten verfügt werden, wobei die jeweiligen Formvorschriften zu beachten sind. So bedarf ein Ehe- und Erbvertrag der öffentlichen Beurkundung. Entscheiden Sie und Ihr Mann sich für separate Testamente, müssen Sie unbedingt darauf achten, dass beide dieselbe Person aufführen, da andernfalls unnötige Verwirrung entsteht. Zudem sollte die Person aufgrund Ihrer Angaben eindeutig identifizierbar sein. Es ist allerdings darauf hin-

«Der gemeinsame Wunsch der Eltern findet soweit möglich Berücksichtigung».

Bild Unsplash

zuweisen, dass die KESB dereinst nicht an eine solche Verfügung gebunden ist. Sofern aus Sicht des Kindeswohls aber keine Gründe gegen die Ernennung der genannten Person als Vormund sprechen, ist die Wahl der Eltern zu berücksichtigen. Je nach Behörde kann das Dokument bei der KESB hinterlegt werden. Da hierzu keine einheitliche Praxis besteht, lohnt sich eine entsprechende Anfrage. Zudem empfiehlt es sich, die Angelegenheit mit Ihrem Wunschvormund vorgängig zu besprechen und ihm ebenfalls ein Exemplar des Dokuments auszuhändigen. Ihr Wunsch droht nämlich zur Makulatur zu werden, wenn die betreffende Person ungefragt vor vollendete Tatsachen gestellt wird und aus bestimmten Gründen die ihr zugeordnete Rolle nicht übernehmen kann, oder die Sorgerechtsverfügung im Ernstfall nicht aufgefunden wird.

Da sich die gleichen Fragen auch im Falle einer dauerhaften Urteilsunfähigkeit stellen, rate ich Ihnen, eine identische Sorgerechtsverfügung in Ihrem Vorsorgeauftrag festzuhalten. Sollten Sie also noch keinen Vorsorgeauftrag errichtet haben, ist dies nun eine günstige Gelegenheit, mehrere Fliegen mit einer Klappe zu schlagen.



**RONNY PERS**  
RECHTSANWALT

### DER EXPERTE

Kunz Schmid ist eine Notariats- und Anwaltskanzlei in Chur, die vorwiegend auf wirtschaftsrechtliche Fragen im privaten und öffentlichen Recht ausgerichtet ist. MLaw Ronny Pers arbeitet vorzugsweise im Privatrecht, namentlich im Erbrecht, im Sachenrecht und im allgemeinen Vertragsrecht, insbesondere in den Bereichen des Miet- und Arbeitsrechts, sowie im Strafrecht.

**Sponsored Content: Der Inhalt dieses Ratgebers wurde von der Kunz Schmid Rechtsanwältinnen und Notare AG zur Verfügung gestellt.**